




---

**AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG**


---

PrsG-622.02

Bregenz, am 16.11.1993

An das  
 Bundesministerium für  
 Gesundheit, Sport und  
 Konsumentenschutz  
 Radetzkystraße 2  
 1031 Wien

Auskunft:  
 Dr. W. Herzog  
 Tel. (05574) 511-2082

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. ....	Py GE/19 P3
Datum: 24. NOV. 1993	
Verteilt 25. Nov. 1993	

*SP Müller*

**Betrifft:** Bundesgesetz zum Schutz vor gefährlichen Produkten  
 (Produktsicherheitsgesetz 1994 - PSG 1994);  
**Bezug:** Entwurf, Stellungnahme  
 Schreiben vom 27.9.1993, GZ. 70 4552/2-I/B/7/93

Zum übermittelten Entwurf eines Produktsicherheitsgesetzes 1994 wird  
 Stellung genommen wie folgt:

1. Nach dem Wortlaut des § 2 des Entwurfes stellt der sachliche Geltungsbereich des Gesetzes darauf ab, ob es besondere Rechtsvorschriften gibt, in denen die Sicherheitsanforderungen für ein Produkt geregelt sind. Das Produktsicherheitsgesetz wäre als subsidiäre Norm insoweit anwendbar, als keine Sicherheitsanforderungen für ein bestimmtes Produkt in einer besonderen Rechtsvorschrift geregelt sind.

Das Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz geht offensichtlich davon aus, daß die Zuständigkeit zur Erlassung der vorgesehenen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich aller Produkte dem Bund zukommt. Ein Hinweis dafür gibt auch die Formulierung des § 24 Abs. 3. Zur Schaffung präventiver Sicherheitsregeln für bestimmte Produkte ist jedoch auch der Landesgesetzgeber zuständig, z.B. hinsichtlich der Bauprodukte. Eine subsidiäre Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers kann sich daher nicht auf solche Produkte erstrecken, die in die

- 2 -

**Länderzuständigkeit fallen. Der Gesetzentwurf widerspricht somit den Kompetenzbestimmungen des B-VG.**

**2. Durch die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 des Entwurfes wird eine Marktüberwachung durch den Landeshauptmann nach dem Vorbild der Lebensmittelüberwachung eingeführt. Gegen eine Marktüberwachung in der vorgesehenen Form werden Bedenken angemeldet.**

**Staatliche Überwachungsmaßnahmen haben auch auf den Gesichtspunkt der Angemessenheit Rücksicht zu nehmen. Während die hohe Sensibilität der Lebensmittel ein umfassendes Aufsichtsinstrumentarium und eine relativ dichte Kontrolle rechtfertigt, wie dies im Lebensmittelgesetz vorgesehen ist, ist in Frage zu stellen, daß die Überwachung des Inverkehrbringens aller Produkte das gleiche aufwendige Instrumentarium erfordert. Zu berücksichtigen wäre, daß in Österreich durch das Produkthaftungsgesetz ein zivilrechtliches Instrumentarium besteht, dessen Aufgabe es auch ist, über strenge Haftungsbestimmungen die Sicherheit der Produkte sicherzustellen, und es daher gerechtfertigt erscheint, die Marktüberwachung auf ein entsprechend geringeres Maß zu beschränken.**

**Auch aufgrund der Erfahrungen, die mit dem Produktsicherheitsgesetz gesammelt wurden, bestehen Zweifel, ob ein wirklicher Bedarf nach einer Marktüberwachung durch ständige Aufsichtsorgane in allen Ländern besteht. Das Problem gefährlicher Produkte am Markt beschränkt sich im allgemeinen auf Einzelfälle. Es sollten daher auch Überlegungen dahingehend angestellt werden, statt dessen geeignete Einrichtungen, wie z.B. den Technischen Überwachungsverein Wien mit seinen Dienststellen in den Ländern, in eine Marktüberwachung einzubeziehen.**

**3. Falls die im Entwurf vorgesehene Marktüberwachung durch Aufsichtsorgane des Landeshauptmannes eingerichtet wird, wird dies zu einem erheblichen finanziellen Mehraufwand der Länder führen. Weitere finanzielle Belastungen der Länder werden sich dadurch ergeben, daß den Bezirksverwaltungsbehörden und den "Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung" neue Aufgaben übertragen werden. Es wird daher darauf hinge-**

- 3 -

wiesen, daß diesbezüglich gemäß § 5 des Finanzausgleichsgesetzes Verhandlungen mit den Ländern vorzusehen sein werden.

4. Der § 14 Abs. 1 des Entwurfes sieht vor, daß bestimmte erstinstanzliche Bescheide unmittelbar beim unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden können. Da nach dem allgemeinen Teil der Erläuterungen sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des Produktsicherheitsgesetzes im wesentlichen aus Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) ergibt, kann davon ausgegangen werden, daß gemäß Art. 129a Abs. 2 zweiter Satz B-VG die Kundmachung des als Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes nur mit Zustimmung der Länder erfolgen darf. Auf diesen Umstand wird in den Erläuterungen mit keinem Wort eingegangen.

In diesem Zusammenhang wird neuerlich auf das Erfordernis hingewiesen, bei der Übertragung von neuen Aufgaben an die unabhängigen Verwaltungssenate planmäßig und unter Beachtung gewisser Grundsätze vorzugehen. Die Vorarlberger Landesregierung erinnert daher nachdrücklich an die in ihrem Schreiben an das Bundeskanzleramt vom 20.7.1993, Z1. PrsG-182.00, 182.01, erhobene und im einzelnen begründete Forderung, für die unabhängigen Verwaltungssenate begleitende verfahrensrechtliche Verbesserungen vorzusehen und das mehrfach geforderte Konzept zur Sicherstellung einer geordneten Weiterentwicklung dieser Einrichtung zu verwirklichen.

5. Darüberhinaus ergeben sich zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes folgende weitere Anmerkungen:

- Zu § 4 Abs. 3:

Die vorgeschlagene Definition wird dem ihr wahrscheinlich zugedachten Inhalt nur gerecht, wenn der nach den Worten "ihren Sitz in Österreich haben" eingefügte Beistrich durch ein "und" ersetzt wird. Im übrigen stehen die Erläuterungen zu § 4 Abs. 3 auf Seite 26 mit jenen zu § 4 Abs. 2 und 3 auf Seite 25 im Widerspruch.

- Zu § 5 Abs. 1:

Im Interesse einer besseren Abstimmung mit der Formulierung in § 5 Abs. 2 Z. 1 wird angeregt, von einer "bestimmungsgemäß" anstelle

- 4 -

einer "normalen" Verwendung zu sprechen. Auch die Formulierung "Wahrung eines hohen Schutzniveaus" ist relativ unbestimmt und unklar.

- Zu § 6 Abs. 5 und 6:

Aus dem Abs. 6 erster Satz scheint hervorzugehen, daß in den Abs. 1 bis 5 nur Pflichten für Hersteller und Importeure festgelegt sind. Der Abs. 5, der auf Inverkehrbringer abstellt, enthält jedoch gemäß § 4 Abs. 5 auch Pflichten für Händler. Mit einer Regelung, die die Pflichten der Händler in einem einzigen Absatz zusammenfaßt, könnte mehr Klarheit gewonnen werden.

- Zu § 7 Abs. 2:

Es bleibt unklar, wer durch diese Bestimmung verpflichtet werden soll.

- Zu § 9 Abs. 1:

Diese Bestimmung ist im Hinblick auf die allgemeine Bestimmung des § 39 Abs. 2 erster Satz AVG entbehrlich.

- Zu § 9 Abs. 2:

Mit dieser Bestimmung wird, wie die Überschrift zum Ausdruck bringt, die Behördenzuständigkeit für das vorliegende Gesetz geregelt. Andererseits finden sich in einzelnen Bestimmungen des Entwurfes weitere Behördenzuständigkeiten. Es wird daher angeregt, entweder alle Behördenzuständigkeiten in einer eigenen Bestimmung zu regeln oder die Zuständigkeitsregelungen im Zusammenhang mit den einzelnen Aufgaben zu treffen.

- Zu § 10 Abs. 3:

Es stellt sich die Frage nach dem Zweck einer Bekanntgabe der eingesetzten Aufsichtsorgane gegenüber dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz.

- Zu den §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1:

Zur Abstimmung auf das im § 1 formulierte Ziel des Produktsicherheitsgesetzes sollte jeweils der Ausdruck "Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen" verwendet werden.

- 5 -

- Zu § 12 Abs. 5:

Wie im Abs. 4 dieser Bestimmung sollte von "den bis dahin Verfügungs-berechtigten" gesprochen werden, da sich ansonsten die Frage stellen könnte, ob ein Unterschied zwischen den im Abs. 4 genannten Personen und der Partei gemäß Abs. 5 besteht.

- Zu § 13:

In den Abs. 4, 5 und 6 wird von der "Behörde" gesprochen. Wenn – was anzunehmen ist – die im Abs. 1 genannten Behörden gemeint sind, sollte dies klargestellt werden.

- Zu § 14 Abs. 1:

Unklar bleibt, welcher Verwaltungssenat in dem Fall zuständig ist, daß der Sitz (Wohnsitz) des Bescheidadressaten im Ausland liegt.

- Zu § 14 Abs. 3:

Es müßte ausreichen, wenn nur der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz ein Beschwerderecht an den Verwaltungsgerichtshof hat. Auch in vergleichbaren Bestimmungen des Fremdenge-setzes und des Sicherheitspolizeigesetzes hat nicht außerdem noch die Behörde, die die Maßnahme gesetzt hat, ein solches Beschwerderecht.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) **Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten**

b) **An das  
Präsidium des Nationalrates  
1017 Wien  
(22-fach)**

**im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Z1. 22.396-2/67**

c) **Herrn Bundesminister für  
Föderalismus und Verwaltungsreform  
Jürgen Weiss  
Minoritenplatz 3  
1014 Wien**

d) **An das  
Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst  
1010 Wien**

e) **An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors**

f) **An die  
Verbindungsstelle der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung  
1014 Wien**

g) **An das  
Institut für Föderalismusforschung  
6020 Innsbruck**

**zur gefälligen Kenntnisnahme.**

**Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:**

**Dr. B r a n d t n e r**

**F.d.R.d.A.**

